

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1574

Schönenwerd: Unterschutzstellung Unterstand mit römischem Mosaik beim Schweizerischen Zündholzmuseum, Oltnerstrasse 80, GB Schönenwerd Nr. 1384

1. Erwägungen

1909/10 liess sich Eduard Bally-Prior (1847-1926), der älteste Sohn des Gründers der Bally Schuhfabriken Carl Franz Bally, für seine wertvolle mineralogische, ethnologische und archäologische Sammlung ein Museum errichten, das später nach ihm benannt wurde. Architekt des repräsentativen Museumsbaus war Emil Schweizer aus Zürich. In den Jahren 1925/26 entstand ein Erweiterungsbau in Gestalt eines grossen westseitigen Saaltraktes. 1984 erfolgte die Unterschutzstellung des Museumsbaus durch den Kanton. 1999 wurde das Museum Bally-Prior in seiner bisherigen Form aufgelöst und die nicht mehr ins neue Konzept passenden Objekte wurden an verschiedene Museen abgegeben. Die archäologischen Objekte aus dem Kanton Solothurn gelangten damals an die Archäologische Sammlung des Kantons. Nach 2000 wurde die verbliebene Sammlung Bally-Prior liquidiert, und seit 2004 beherbergt das Museum das Schweizerische Zündholzmuseum.

Nach der Auflösung des Museums Bally-Prior verblieb als einziges Objekt der Kantonalen Archäologischen Sammlung das Stück eines römischen Mosaikbodens im Vorgarten des Museums. Das Mosaik war kurz nach dem Bau des Museums hier fix auf einen Betonsockel montiert worden. Zum Schutz war damals ein Unterstand errichtet worden in Form eines von vier Säulen getragenen Pultdaches. Das Mosaik (Inv.-Nr. 92/2/10000.1) stammt aus der Badeanlage des römischen Gutshofes in Niedergösgen/Bühlacker, die 1907 mit der Unterstützung des archäologisch Interessierten Eduard Bally-Prior teilweise ausgegraben wurde. Auf dem rund 1 x 1,3 Meter grossen Mosaik des 2. Jh. n. Chr. sind geometrische und pflanzliche Motive dargestellt. Es handelt sich dabei um das grösste erhaltene römische Mosaik des Kantons Solothurn.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den historischen Unterstand mit dem römischen Mosaik beim Schweizerischen Zündholzmuseum in Schönenwerd in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft des Zündholzmuseums und die Gemeinde Schönenwerd sind mit der Unterschutzstellung einverstanden. Die Archäologiekommission ist informiert und begrüsst, dass das römische Mosaik an seinem bisherigen Standort verbleibt und damit der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich ist.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der historische Unterstand mit dem römischen Mosaik, Oltnerstrasse 80 auf GB Schönenwerd Nr. 1384, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt sind der historische Unterstand und das römische Mosaikfragment an ihrem Standort beim Schweizerischen Zündholzmuseum in Schönenwerd. Der Schutz umfasst insbesondere die Bausubstanz und das Erscheinungsbild des Unterstandes sowie das römische Mosaikfragment (Inv.-Nr. 92/2/10000.1). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit diese für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Schönenwerd Nr. 1384 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/PH/cb) (3)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Konrad Nef-Stiftung, c/o Piergiorgio Giuliani, Blattenstrasse 9, 9052 Niederteufen (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindeverwaltung, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd